

**Tisch-Vorlage
für die Sitzung
der städtischen Deputation
für Soziales, Jugend und Integration
am 23. August 2018**

**Insolvenz des Trägers Synthese GmbH & Co. KG Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Bericht der Verwaltung und Berichtsbitten der Fraktionen der FDP und der CDU vom
13.07.2018**

A. Problem

Der Träger Synthese GmbH & Co. KG Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (Synthese) hat im Juni 2018 beim zuständigen Amtsgericht einen Insolvenzantrag gestellt. Daraufhin hat die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport (SJFIS) die sozialpolitischen Sprecherinnen und Sprecher der Fraktion der Stadtbürgerschaft hierüber informiert und einen Bericht zur nächsten Sitzung der städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration angekündigt. Im Anschluss haben sich die Fraktionen der FDP und der CDU mit Berichtsbitten an SJFIS gewandt (s. Anlage).

B. Lösung

SJFIS legt der Deputation zur Kenntnisnahme einen Bericht der Verwaltung zur Vorgeschichte und zum Hergang des Insolvenzverfahrens vor und beantwortet im Rahmen des Berichts die Fragen der Fraktionen der FDP und der CDU.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung

Der Bericht und die Antworten auf die Berichtsbitten haben keine finanziellen, personalwirtschaftlichen oder genderrelevanten Auswirkungen.

E. Beteiligung / Abstimmung

Nicht erforderlich.

F. Beschlussvorschlag

Die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration nimmt den vorliegenden Bericht zur Kenntnis.

Anlage/n:

- Anlage 1: Insolvenz des Trägers Synthese GmbH & Co. KG Kinder-, Jugend- und Familienhilfe – Bericht zur Sitzung der städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration am 23.08.2018
- Anlage 2: Chronologie zur Vorgeschichte und Insolvenz des Trägers Synthese GmbH & Co. KG Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
- Anlage 3: Vertragliche Vereinbarungen Synthese

Anlage 1

Insolvenz des Trägers Synthese GmbH & Co. KG Kinder-, Jugend- und Familienhilfe - Bericht zur Sitzung der Deputation für Soziales, Jugend und Integration am 23.08.2018

A. Bericht der Verwaltung zur Vorgeschichte und zum Hergang des Insolvenzverfahrens

1. Informationen zum Träger

Der Träger Synthese GmbH & Co. KG Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (im folgenden Synthese) ist ein privat-gewerblichen Träger. Das Unternehmen wurde am 17.12.2010 im Handelsregister eingetragen. Er hat die Geschäftsfelder der seit 2008 in der Bremer Jugendhilfe tätigen Synthese GbR übernommen.

Mit Synthese bestanden zum Zeitpunkt der Insolvenz Entgeltvereinbarungen für folgende Leistungsangebote - in Klammern angegeben ist, seit wann der Träger (und ggf. die Vorläufergesellschaft) im jeweiligen Segment Leistungen erbringt:

- Sozialpädagogische Familienhilfe (seit 01.06.2008)
- Erziehungsbeistandschaften (seit 01.06.2008)
- Betreutes Jugendwohnen (seit 01.04.2010)
- Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung (seit 01.05.2013)
- Heilpädagogische Wohngruppe Fröbelstraße (seit 01.02.2014)
- Jugendwohngemeinschaft Reeder-Bischhoff-Straße (seit 01.07.2015)
- Jugendwohngemeinschaft Buntentorsteinweg (seit 01.08.2016)
- Intensivpädagogische Einrichtung an der Grenzappel (seit 01.10.2016)
- Jugendwohngemeinschaft Lobbendorfer Straße (seit 01.02.2017)
- Jugendwohngemeinschaft Steffensweg (seit 01.03.2017)

Es handelt sich bei Synthese nicht um einen Träger, der in der Ausnahmesituation zur Aufnahme einer extrem hohen Zahl minderjähriger unbegleiteter Geflüchteter erstmals in Bremen tätig wurde. Der Schwerpunkt der Trägers lag zunächst im Arbeitsbereich der ambulanten Hilfe zur Erziehung, Anfang 2014 wurde die erste stationäre Einrichtung eröffnet und ab 2015 wurden auch unbegleitete Minderjährige von diesem Träger stationär versorgt.

Die Forderungen der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport (SJFIS) gegenüber diesem Träger ergeben sich zum kleineren Teil aus Abschlüssen, die im Zuge der Ausnahmesituation zur Aufnahme unbegleiteter Minderjähriger gewährt wurden. Es überwiegen Forderungen aus Spitzabrechnungen auf Basis der Entgeltvereinbarungen in allen vom Träger bedienten Leistungsbereichen des SGB VIII. Insofern sind die wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Unternehmens nicht mit Engpässen bei der Abarbeitung von Fällen in der benannten Ausnahmesituation zu erklären.

Am 26.02.2018 wurde außerdem die Synthese Kinder- und Jugendwohnen GmbH in das Handelsregister eingetragen. Es besteht Personenidentität in der Geschäftsführung mit der nun insolventen Synthese GmbH & Co. KG Kinder-, Jugend- und Familienhilfe. Gegenüber SJFIS begehrte der Geschäftsführer beider Gesellschaften den Übergang des Betriebes der Einrichtungen Intensivpädagogische Wohngruppe An der Grenzappel, Jugendwohngemeinschaft Lobbendorfer Straße 39, Stationäres Kinder- und Jugendwohnen

Fröbelstraße auf die neu gegründete Gesellschaft sowie den Abschluss der verhandelten Entgeltvereinbarungen mit diesem neuen Träger. Er legte jedoch nicht die für eine Betriebserlaubnis erforderlichen Nachweise vor und erklärte am 07.06.2018 gegenüber dem Landesjugendamt, den Antrag zurückzuziehen.

2. Vorgeschichte und Hergang des Insolvenzverfahrens

Der Träger Synthese hat am 25.06.2018 beim Amtsgericht Bremen den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt. Am 26.06.2018 ist der Beschluss zur Durchführung des vorläufigen Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung ergangen. SJFIS als Hauptgläubigerin wurde hiervon erst am Freitag, 29.06.2018 um 18:53 Uhr durch die Geschäftsführung von Synthese per Mail in Kenntnis gesetzt. Am 06.07.2018 hat SJFIS in der Eigenschaft als Hauptgläubigerin gegenüber dem Amtsgericht Bremen erhebliche Zweifel an der ordnungsgemäßen Verwaltung des Trägers und an der Zuverlässigkeit der Geschäftsführung des Trägers Synthese angemeldet und die Aufhebung der Eigenverwaltung bereits im vorläufigen Insolvenzverfahren beantragt. Das Amtsgericht hat diesem Antrag am 13.07.2018 entsprochen und einen vorläufigen Insolvenzverwalter eingesetzt. Zwischenzeitlich wurde u.a. auf Wunsch der Beschäftigten des Trägers auch ein vorläufiger Gläubigerausschuss eingerichtet, in dem die Freie Hansestadt Bremen durch die Leitung der Abteilung „Junge Menschen und Familie“ der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport vertreten wird.

SJFIS hat seinen erfolgreichen Antrag auf Aufhebung der Eigenverwaltung u.a. wie folgt begründet:

Mit dem Träger wurde seit Anfang 2017 über die Rückzahlung von Abschlägen und die Abrechnung seiner Forderungen verhandelt (siehe Chronologie in Anlage 2). Dabei führte der Träger immer wieder an, höhere Forderungen gegenüber der Stadtgemeinde zu haben, als diese gegen ihn. Beim Nachweis von Forderungen des Trägers durch Vorlage von Spitzabrechnungen waren jedoch kaum Fortschritte zu verzeichnen. Auch nach eigenen Auskünften des Geschäftsführers gegenüber der Presse war der Träger bei den Spitzabrechnungen säumig, obwohl ihm bekannt war und mehrfach verdeutlicht wurde, dass Forderungen aus Abschlägen nur unter der Maßgabe gestundet wurden, dass behauptete Forderungen zeitnah belegt werden.

Dem Träger wurde daher am 01.02.2018 die Kürzung der monatlichen Entgeltzahlungen aus laufenden Fällen im Umfang von 20% ab 01.03.2018 erklärt. In der Folge wurden Forderungen des Trägers mit Forderungen gegen den Träger aufgerechnet. Der Träger wünschte eine über März 2018 hinausgehende Stundungsvereinbarung für die erhaltenen Abschlagszahlungen. Diese wurde ihm unter der Voraussetzung, dass er durch Spitzabrechnungen dazu beiträgt, einen Gesamtüberblick über gegenseitige Forderungen herzustellen, grundsätzlich in Aussicht gestellt. Ihm wurde zudem mitgeteilt, dass alle Synthese betreffenden Abrechnungen im Amt für Soziale Dienste (AfSD) prioritär bearbeitet werden und ihm wurden aufwändig generierte Listen abzurechnender Fälle zur Verfügung gestellt.

Am 19.06.2018 wurde das AfSD durch eine Mitarbeiterin von Synthese darüber informiert, dass der Träger keine Gehälter mehr auszahlen könne. Die Geschäftsführung wurde daraufhin von SJFIS am 20.06.2018 zu einer Erörterung am 22.06.2018 gebeten. In dieser wurde seitens SJFIS deutlich gemacht, dass eine weitere Stundung offener Forderungen gegen den Träger nur bei Vorlage eines Sanierungsgutachtens, in dem die Sanierungsfähigkeit des Unternehmens bestätigt wird, in Frage kommt. Die Geschäftsführung sagte verbindlich zu, ein derartiges Gutachten bis zum 26.06.2018 vorzulegen. Daraufhin wurde ein Folgetermin für den 27.06.2018 vereinbart, an dem die

Erörterung und Bewertung dieses Gutachtens mit SJFIS erfolgen sollte. Seitens der Geschäftsführung wurde noch in diesem Termin am 22.06.2018 äußerst offensiv vertreten, dass die wirtschaftliche Situation gut sei und das Unternehmen eine positive Prognose habe.

Erst im Zuge des vorläufigen Insolvenzverfahrens und insbesondere nach der von SJFIS betriebenen Aufhebung der Eigenverwaltung wurde offenbar, dass bereits im Mai 2018 keine Gehälter mehr gezahlt worden sind. Der Träger hatte somit seine Mitteilungspflicht gegenüber dem Landesjugendamt verletzt. Nach den Richtlinien für den Betrieb von Einrichtungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen gemäß §§ 45 bis 48a SGB VIII im Lande Bremen (Zf. 3.5.) wäre das Landesjugendamt unverzüglich über wirtschaftliche Schwierigkeiten einer Einrichtung zu informieren gewesen, die den Bestand des Betriebes gefährden können.

Am späten Nachmittag des 26.06.2018 um 16:41 Uhr sagte die Geschäftsführung den zur Beratung des geforderten Sanierungsgutachtens vereinbarten Termin am 27.06.2018 mit der Begründung ab, dieses sei noch nicht erstellt. Zu diesem Zeitpunkt dürfte der Geschäftsführung der am selben Tag ergangene Beschluss des Amtsgerichtes zur Eröffnung des vorläufigen Insolvenzverfahrens bereits bekannt gewesen sein. Dieser Sachverhalt wurde jedoch nicht mitgeteilt. Der Träger wurde unmittelbar nach seiner Absage des Termins schriftlich aufgefordert, das Gutachten bis zum 06.07.2018 vorzulegen und erneut darüber informiert, dass ohne ein solches Gutachten mit positiver Prognose keine weitere Stundungsvereinbarung zu offenen Forderungen getroffen werde (Zugang per Boten am 28.06. um 08:43 Uhr). Die Geschäftsführung teilte daraufhin am 29.06.2018 um 00:55 Uhr mit, am 06.07.2018 habe sie wegen Urlaubs keine Zeit, sie wolle aber in der Woche ab 09.07.2018 mit SJFIS sprechen. Erst am Abend des 29.06.2018 (Freitag) informierte sie SJFIS über das vom Amtsgericht beschlossene vorläufige Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung.

3. Überprüfung der Einrichtungen des Trägers durch das Landesjugendamt

Parallel zur Klärung der wechselseitigen Forderungen erfolgte Ende Juni eine Begehung der vom Träger betriebenen Einrichtungen durch das Landesjugendamt, um zu prüfen, ob die Sicherung des Kindeswohls trotz der womöglich ausgebliebenen Gehaltszahlungen weiter gewährleistet ist. Diese Überprüfung führte zunächst nicht zur Einschätzung, dass die Betreuung der jungen Menschen in den Einrichtungen des Trägers gefährdet sei. Es kam bei diesen Gelegenheiten auch nicht zu diesbezüglichen Problemanzeigen seitens der zur Mitteilung verpflichteten Vertretungen des Trägers oder der angetroffenen Beschäftigten. Allerdings wurde in der Auswertung festgestellt, dass der vorgefundene bzw. bei Begehung angegebene Personaleinsatz nicht mit dem im Betriebserlaubnisverfahren des Landesjugendamtes gemeldeten übereinstimmte, obwohl der Träger bezüglich seiner Meldepflichten zuvor mehrfach angemahnt worden war.

Bevor die vom Landesjugendamt festgestellte Diskrepanz mit dem Träger aufgeklärt werden konnte, erreichten das AfSD am 28.06.2018 nachmittags, unmittelbar nach der Begehung, Hinweise von jungen Menschen aus einer Einrichtung des Trägers, dass ihre Betreuung nur noch eingeschränkt erfolge. Der Träger wurde daraufhin am Freitag, den 29.06.2018 morgens um Stellungnahme gebeten. Er teilte am Mittag dieses Tages mit, „die Probleme im Griff zu haben“ und verwies darauf, dass sich die Probleme beim Personaleinsatz entspannen dürften, wenn die Beschäftigten am Montag der Folgewoche erführen, dass die Insolvenzkasse die Zahlung der Gehälter übernehmen werde. An dieser Stelle erfuhr SJFIS erstmals davon, dass wohl ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.

Es wurde eine unverzügliche schriftliche Bestätigung zur Sicherung des Kindeswohls in den Einrichtungen des Trägers eingefordert. Bis zum Dienstschluss der Abteilungsleitung und der Leitung des Landesjugendamtes an diesem Freitag um 18:30 Uhr lag eine solche Bestätigung nicht vor. Es wurde daher ein Notdienst für das Wochenende eingerichtet, um notfalls junge Menschen bei anderen Trägern unterbringen zu können. Um 18:53 Uhr traf wie bereits dargestellt per Mail die Mitteilung der Geschäftsführung von Synthese ein, dass eine Insolvenz vorläge. Um 19:06 Uhr teilte der Träger per Mail mit, die Betreuung der jungen Menschen in der intensivpädagogischen Einrichtung An der Grenzappel könne (nur noch) bis Sonntag den 01.07.2018 morgens gesichert werden und er erwarte trotz des „späten Freitagnachmittags“ eine zeitnahe Rückmeldung.

Um diese Uhrzeit am Freitagabend hätte der Träger parallel den Kinder- und Jugendnotdienst einschalten müssen, damit die potentielle Verlegung von acht jungen Menschen vorbereitet werden kann. Die Leitung des Landesjugendamtes nahm nach dieser inakzeptabel verspäteten Problemanzeige *sofort* Kontakt auf, um Verabredungen zur Sicherung des Kindeswohls und zur eventuellen Verlegung junger Menschen zu treffen. Ihr wurde mitgeteilt, man habe sich nur absichern wollen und würde sich für das Wochenende „etwas einfallen lassen“. Die Leitung des Landesjugendamtes forderte dazu auf, dies bis Samstag, den 30.06.2018, 11:00 Uhr verbindlich zu erklären, da andernfalls eine Verlegung der betreuten jungen Menschen erfolgen würde. An diesem Samstag erklärte der Träger um 10:50 Uhr gegenüber der Leitung des Landesjugendamtes, mit dem beim Träger einsatzfähigen Personal den Betrieb in den Einrichtungen des Trägers bis Dienstag, den 03.07.2018 sichern zu können.

Der Träger wurde aufgefordert, die Beschäftigten des Trägers über die Situation des Unternehmens zu informieren und danach am Montag, den 02.07.2018, persönlich bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport vorstellig zu werden und Dienstpläne vorzulegen, die darlegen, dass der Betrieb in den Einrichtungen gewährleistet werden kann. Der Träger hat dies am 02.07.2018 für den Zeitraum bis 06.07.2018 plausibel gemacht. Er wurde daraufhin seitens der Leitung des Landesjugendamtes dazu aufgefordert, bis Mittwoch, den 04.07.2018 darzulegen, ob er den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Einrichtungen angesichts des verfügbaren Personals zumindest für den angesichts der Insolvenz des Trägers planbaren Zeitraum zusagen kann. Da dies nicht der Fall war, wurde am Mittwoch, den 04.07.2018 die Schließung von zwei Einrichtungen durch das Landesjugendamt einvernehmlich mit dem Träger festgelegt. Am Donnerstag, den 05.07.2018 erfolgte die Verlegung der in den Einrichtungen Reeder-Bischof-Straße und Steffensweg von Synthese betreuten 14 jungen Menschen in Einrichtungen anderer Träger, am 09.07.2018 wurde dem Träger die Betriebserlaubnis für die beiden benannten Einrichtungen entzogen.

Im nächsten Schritt wurde der Träger aufgefordert, für die weiter betriebenen Einrichtungen (Fröbelstraße, Grenzappel, Buntentorsteinweg) aktualisierte Meldungen zum eingesetzten Personal vorzulegen. In *prüffähiger Form* lagen diese dem Landesjugendamt am 24.07.2018 vor. Parallel war vom Träger eine bedenklich hohe Zahl von Ausnahmegenehmigungen bezüglich des Fachkräftegebots bzw. des für die jeweiligen Leistungsangebote vereinbarten Personalmixes beantragt worden. Nach Prüfung der vom Träger vorgelegten Unterlagen führten das Landesjugendamt und die Leitung des Referates „Junge Menschen in besonderen Lebenslagen“ am 01.08.2018 eine unangemeldete Begehung zunächst der intensivpädagogischen Einrichtung Grenzappel durch. U.a. aufgrund des dem Landesjugendamt zuvor nicht bekannten kurzfristigen Ausscheidens einiger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurde die Personalsituation als bedenklich eingestuft und der Träger dazu aufgefordert, in einer Erörterung am Folgetag um 09:00 Uhr darzulegen, wie die Personalengpässe kurzfristig behoben werden sollen. Parallel wurde der Insolvenzverwalter darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Betriebserlaubnis für die Einrichtung „Grenzappel“ gefährdet sei. Es wurde in Aussicht gestellt, fachlich vertretbaren Ausnahmeregelungen

unter Auflagen für den Zeitraum des Insolvenzverfahrens zuzustimmen, um für die betreuten Jugendlichen ein Höchstmaß an Kontinuität zu sichern (Lebensort, vertraute Bezugspersonen). Zugleich wurde angeregt, Fachkräfte aus den ambulanten Angeboten des Trägers in die Einrichtung umzusteuern.

In der Erörterung am 02.08.2018 erklärte der Träger, dass die intensivpädagogische Einrichtung Grenzappel von ihm personell nicht ausreichend ausgestattet werden könne. Es wurde vereinbart, sofort die Verlegung der dort zu diesem Zeitpunkt befindlichen fünf jungen Menschen einzuleiten (Information der betroffenen Jugendämter und Landesjugendämter, Vorbereitung der betreuten jungen Menschen).

Der unmittelbar im Anschluss vom Träger sowie von SJFIS informierte Insolvenzverwalter bat darum, bis zum Folgetag mittags seinerseits prüfen zu können, ob nicht doch Lösungen zur Aufrechterhaltung des Betriebs in der Einrichtung Grenzappel gefunden werden können, weil sonst die Aussichten auf Fortbestand des Unternehmens bzw. seine Übernahme durch einen Investor verschlechtert würden. Dem wurde von SJFIS zugestimmt – v.a. aus Gründen der Sicherung von Kontinuität für die betreuten jungen Menschen und weil für die vom Träger betriebenen Einrichtungen auch künftig Bedarf gesehen wird. Dabei wurde darauf verwiesen, dass der Schutz der in den Einrichtungen betreuten Kinder und Jugendlichen höchste Priorität genießt, und dass für das Landesjugendamt eine Verpflichtung besteht, die belegenden Jugendämter sowie die betreffenden Landesjugendämter über die vorgefundenen Probleme zu informieren. Am 06.08.2018 teilte der Insolvenzverwalter mit, dass die Einrichtung An der Grenzappel auch aus seiner Sicht vom Träger personell nicht mehr ausreichend besetzt werden könne und daher in der 33. KW geschlossen werden müsse. Das AfSD und das Landesjugendamt bereiteten unmittelbar danach die Schließung der Einrichtung sowie die Verlegung der dort betreuten jungen Menschen vor. Die Landesjugendämter anderer betroffener Bundesländer wurden informiert. Am 09.08.2018 wurde der Träger darüber informiert, dass die Betriebserlaubnis für die Einrichtung mit Wirkung zum 15.08.2018 widerrufen werde.

Der Träger und sein Insolvenzverwalter sind im nächsten Schritt vom Landesjugendamt aufgefordert worden, die personelle Ausstattung der weiter zu betreibenden Einrichtungen Buntentorsteinweg und Fröbelstraße darzulegen. Die Prüfung war zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage noch nicht abgeschlossen. Hierzu muss der Deputation mündlich berichtet werden.

Bezogen auf die ambulanten Angebote von Synthese liegen bisher keine Problemanzeigen bezüglich der Aufgabenwahrnehmung vor. Ein Aufsichtsrecht des Landesjugendamtes ist nicht gegeben.

4. Offene Forderungen, Zahlungsmodalitäten nach Insolvenz

Synthese hat im Zeitraum von März 2015 bis Mai 2016 Abschläge in Höhe von insgesamt 380.000 € erhalten. Davon wurden 130.000 € durch Rückzahlungen getilgt. In Höhe von 112.375,60 € wurden Aufrechnungen mit den seit März 2018 gekürzten monatlichen Entgeltzahlungen und mit Forderungen des Trägers aus Spitzabrechnungen durchgeführt. Inklusive der aufgelaufenen Zinsen und Gebühren in Höhe von 591,33 € verbleibt eine Restforderung von 138.215,73 € aus in der Ausnahmesituation an Synthese gezahlten Abschlägen.

Aus Spitzabrechnungen, also im regulären Verfahren, wurden gegenüber dem Träger Synthese zum Stichtag 20.07.2018 Forderungen im Umfang von 369.476,41 € geltend gemacht. Davon wurden 20.600,18 € mit Nachzahlungen an den Träger aus Spitzabrechnungen aufgerechnet, 84.906,76 € wurden mit den seit März 2018 gekürzten

monatlichen Entgeltzahlungen aufgerechnet. Inklusive der Zinsen und Gebühren in Höhe von 652,48 € verbleibt eine Restforderung aus Spitzabrechnungen in Höhe von 264.621,95 €, der ein Guthaben aus der 20%igen Kürzung für die Buchmonate Juni und Juli gegenüber steht.

Für den Zeitraum ab August 2018 wurden mit dem Insolvenzverwalter Zahlungsmodalitäten für laufende Fälle verabredet. Diese sind mit erheblich erhöhtem Abrechnungsaufwand im AfSD verbunden, schließen Überzahlungen an den Träger jedoch zuverlässig aus.

5. Fazit

Der Träger hat nicht nur gegen Meldepflichten bezüglich seiner wirtschaftlichen Schwierigkeiten gemäß der *Richtlinien für den Betrieb von Einrichtungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen gemäß §§ 45 bis 48a SGB VIII im Lande Bremen* verstoßen - Folgewirkungen für den Betrieb von Einrichtungen wurden erst auf Betreiben von SJFIS von ihm offengelegt. Er ist zuvor auch nach mehrfachem Anmahnen seinen Mitwirkungs- und Meldepflichten bezogen auf die Spitzabrechnungen und Personaleinsatz nicht nachgekommen. Selbst nachdem der Insolvenzantrag des Trägers unausweichlich (zweiter Monat ohne Gehaltsauszahlung) für ihn gewesen sein muss und sogar als die Durchführung des vorläufigen Insolvenzverfahrens bereits beschlossen war, wurde gegenüber SJFIS als Landesjugendamt und Hauptgläubigerin von der Geschäftsführung noch eine positive Prognose für das Unternehmen behauptet. Eine Basis für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit war daher nicht mehr gegeben.

B. Zu den Fragen der Fraktion der FDP

1. *Wie kann es dazu kommen, dass, nach Kannenberg, ein zweiter Jugendhilfeträger in finanzielle Schieflage gerät? Hätten Schlüsse aus dem ersten Fall gezogen werden können/müssen, die den zweiten verhindert/abgemildert hätten?*

Welche Umstände zur Insolvenz des Trägers Synthese führten, wird durch den Insolvenzverwalter bzw. das Insolvenzgericht im Rahmen des Verfahrens zu bewerten sein. Aus Sicht von SJFIS sind die Vorgänge wie unter A. bereits dargestellt nicht vergleichbar: Zum einen handelt es sich beim Träger Synthese um einen sehr viel kleineren Träger, der bereits vor der sehr starken Zuwanderung unbegleiteter Minderjähriger in Bremen tätig war. Zum anderen ergeben sich die Forderungen von SJFIS gegenüber diesem Träger zwar auch aus Abschlüssen, die im Zuge der Ausnahmesituation zur Aufnahme unbegleiteter Minderjähriger gewährt wurden, betreffen aber fallzahlenmäßig vor allem die regelhaft von allen Trägern zu erstellenden Spitzabrechnungen auf der Basis von erteilten Kostenzusicherungen und getroffenen Entgeltvereinbarungen in allen vom Träger bedienten Leistungsbereichen des SGB VIII.

2. *Wie hoch ist der Saldo aus pauschalierten Vorschüssen und den tatsächlichen Kosten, also der Betrag, der noch an das Sozialressort zurückfließen muss?*

Wie im Zuge der Berichterstattung zur Insolvenz des in Frage 1 benannten Trägers bereits dargelegt, werden jenseits der Ausnahmesituation, in der täglich eine hohe Zahl unbegleiteter Minderjähriger zu versorgen war, keine pauschalierten Vorschüsse an Träger gewährt. Vielmehr erhalten die Träger ausgehend von der Landesrahmenvereinbarung und der jeweiligen Entgeltvereinbarung monatliche Entgeltzahlungen für laufende Fälle. Die

Auszahlung erfolgt an Ultimo für den Folgemonat. Die Träger haben einmal jährlich eine Spitzabrechnung vorzulegen, die je nach Hilfeverlauf zu Rückerstattungen durch den Träger oder Nachzahlungen an den Träger führen können.

Da der Träger Synthese bei den Spitzabrechnungen säumig war, konnte trotz Mahnungen und trotz der von SJFIS und AfSD übersandten Listen zum Abgleich offener Abrechnungen kein Überblick über gegenseitige Forderungen erreicht werden. Die Behauptung des Trägers, seine Forderungen gegenüber der Stadtgemeinde überstiegen die Forderungen der Stadtgemeinde gegen den Träger wurden vom Träger nicht belegt. Ein nennenswerter Fortschritt bei den Spitzabrechnungen durch den Träger wurde erst erreicht, als die monatlichen Vorauszahlungen ab März 2018 um 20% gekürzt und die einbehaltenen Beträge mit offenen Forderungen gegen den Träger verrechnet wurden.

Zu den offenen Forderungen von SJFIS gegen den Träger siehe Antworten zu den Fragen 2.c. und 2.d. in Abschnitt C.

3. Gibt und/oder gab es in der Vergangenheit zwischen Sozialressort und Synthese unterschiedliche Auffassung über die Abrechnung der Vorschüsse und wenn ja, welchen Dissens gab/gibt es hier?

Mit dem Träger Synthese gibt es keinen Dissens über die Höhe der zurückzuzahlenden *Abschläge* aus der Ausnahmesituation zur Versorgung zuwandernder unbegleiteter Minderjähriger. Die zugehörigen Einzelfälle aus der Ausnahmesituation zur akuten Versorgung unbegleiteter Minderjähriger in den Jahren 2015 und 2016 sind weitgehend einvernehmlich aufgeklärt. Abgesehen davon werden wie unter 2. dargestellt keinem Träger Vorschüsse gewährt, sondern an diese monatliche Entgeltzahlungen für laufende Fälle geleistet. Bezogen auf die fälligen Spitzabrechnungen aus Einzelfällen kann es bezüglich der Höhe/Anerkennungsfähigkeit von Rechnungsbeträgen im Einzelfall zu unterschiedlichen Auffassungen kommen, die im regulären und bewährten Verwaltungsverfahren zwischen Träger und AfSD gelöst werden.

Bezüglich der Rückzahlung der in der Ausnahmesituation angefallenen Abschläge hat SJFIS mit dem Träger für den Zeitraum ab April 2018 keine Vereinbarung mehr getroffen, diese wurden also fällig. Dem Träger wurde in Aussicht gestellt, eine längerfristige Rückzahlungsvereinbarung zu treffen, wenn nach Vorlage aller fälligen Spitzabrechnungen ein Gesamtüberblick zu gegenseitigen Forderungen hergestellt werden kann. Die Rückzahlung der Abschläge wurde seit März 2018 monatlich unter der Voraussetzung gestundet, dass der Träger seiner Abrechnungsverpflichtung nachkommt und somit an der Herstellung eines Gesamtüberblicks mitwirkt. Einbehaltene Zahlungen (20% der monatlichen Entgeltzahlungen für laufende Fälle seit 01.03.2018) wurden mit Zustimmung des Trägers mit den Forderungen gegen ihn aus Spitzabrechnungen sowie aus Abschlägen verrechnet.

Wie in Frage 2 bereits dargelegt, führte die Geschäftsführung des Trägers Synthese an, die Forderungen des Trägers gegenüber der Stadtgemeinde Bremen überstiegen die Forderungen der Stadtgemeinde gegenüber dem Träger. Einen vollständigen Nachweis hierzu in Form von im regulären Verfahren fälligen Spitzabrechnungen blieb der Träger jedoch schuldig bzw. er kam dem trotz mehrfacher Aufforderung erst nach, als die monatlichen Vorauszahlungen für laufende Fälle ab März 2018 gekürzt und parallel die Rückzahlungen aus Abschlägen nicht weiter gestundet wurden. Vorherige Stundungen der Abschläge waren jeweils mit der Forderung verbunden, die Fälle im Regelverfahren vollständig abzurechnen.

4. *Aus welchen Gründen verweigert das Sozialressort bisher, wie aus den Medien zu entnehmen, die Zustimmung zur Einsetzung eines Sachverwalters, damit das Unternehmen die gewünschte Sanierung starten kann?*

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport hat sich gegen ein Insolvenzverfahren in Eigenregie ausgesprochen. Das Amtsgericht ist der von SJFIS vorgetragene Argumentation am 13.07.2018 gefolgt und hat die Eigenverwaltung bereits im vorläufigen Insolvenzverfahren aufgehoben und einen Insolvenzverwalter eingesetzt.

Der Bericht der Verwaltung unter A. sowie die Beantwortung der Fragen 1-3 unter B. verdeutlichen, dass die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport als Hauptgläubigerin gegenüber erhebliche Zweifel an der ordnungsgemäßen Verwaltung des Trägers und der Zuverlässigkeit der Geschäftsführung haben musste. Die Darlegung gegenüber dem Amtsgericht erfolgte in Form einer eidesstattlichen Versicherung der zuständigen Abteilungsleitung.

Der Träger konnte seine behaupteten Forderungen auch nach vielfachen Mahnungen und Zuarbeiten über einen längeren Zeitraum nicht nachweisen. Noch schwerer wiegt der Umstand, dass es vom Träger versäumt wurde, das Landesjugendamt im Rahmen der Betriebserlaubnis rechtzeitig über wirtschaftlicher Schwierigkeiten zu informieren, deren negative Auswirkungen auf die Betreuungsqualität erst nach Intervention des Landesjugendamtes verhindert wurden. Der Träger wäre schon zur Sicherung des Kindeswohls verpflichtet gewesen, das Landesjugendamt von sich aus auf personelle Engpässe infolge ausbleibender Gehaltszahlungen, zumal in der (bevorstehenden) Urlaubszeit, hinzuweisen.

5. *Gibt es weitere Jugendhilfeträger in Bremen, die ähnlich wie Kannenberg und Synthese noch von einer finanziellen Schieflage bzw. Insolvenz bedroht sind?*

SJFIS ist nicht bekannt, dass weitere Träger der stationären Hilfe zur Erziehung von Insolvenz bedroht sind. Aktuell ist ihr die Insolvenz eines Trägers bekannt gegeben worden, der eine niedrige zweistellige Zahl von ambulanten Fällen (jährlich 10-20) versorgt und zu keiner Zeit in die stationäre Versorgung unbegleiteter Minderjähriger involviert war. Zum Hintergrund der Insolvenz hat der Träger bisher mitgeteilt, dass Nachforderungen aus der Rentenversicherung anstünden.

Die Abrechnung von Abschlägen aus der Ausnahmesituation zur Aufnahme einer extrem hohen Zahl unbegleiteter Minderjähriger ist nahezu abgeschlossen. Außer mit Synthese ist mit einem kleineren Träger eine Vereinbarung zur Rückzahlung einer Restsumme in Höhe von 181.100,36 € abzuschließen. In diesem Fall gibt es aktuell keinen Anlass zu bezweifeln, dass die Rückzahlung in 2018 erfolgt.

Bezogen auf Synthese ist anzumerken, dass offene Forderungen gegen den Träger zwar auch die Abschläge aus der Ausnahmesituation zur Aufnahme unbegleiteter Minderjähriger betreffen, die diesbezügliche Spitzabrechnung von Einzelfällen jedoch weitgehend abgeschlossen ist. Die Behauptungen dieses Trägers zu seinen Forderungen beziehen sich überwiegend auf laufende Fälle mit bestehenden Entgeltvereinbarungen und regulären Modalitäten der Zahlung und Abrechnung – eben deshalb hat SJFIS die monatlichen Zahlungen seit März 2018 gekürzt und einbehaltene Beträge mit offenen Forderungen verrechnet.

6. Sind aus anderen Bundesländern ähnlich Fälle bekannt, bei denen Jugendhilfeträger, aus ähnlichen Gründen wie in Bremen, kurz vor der Insolvenz stehen oder ein Insolvenzverfahren anmelden müssen?

Eine Abfrage der Landesjugendämter zu Insolvenzen von Trägern, auf die die nachfolgend genannten antworteten, ergab, folgendes Ergebnis:

Landesjugendamt	2016	2017	2018
Kommunalverband Mecklenburg-Vorpommern	0	0	0
Landesjugendamt Niedersachsen	0	0	0
LWL Landesjugendamt Westfalen	1	2	1
Landesjugendamt Berlin	0	0	0
LSJV Rehinland - Pfalz	1	0	0
Landesjugendamt Schleswig- Holstein	2	0	2
Landesjugendamt Brandenburg	0	0	0
Landesjugendamt Hessen	0	2	0

Als häufigster Grund für Insolvenzen von Trägern wurde „Missmanagement“ benannt, wobei nicht alle Landesjugendämter diese Gründe erfassen.

C. Zu den Fragen der Fraktion der CDU

1. *Allgemeine Fragen zum Sachverhalt, Träger und zu Abschlagszahlungen*
- a. *Die Innenrevision hat zum 31. Mai 2018 den Abschlussbericht zur Untersuchung der Insolvenz der Akademie Lothar Kannenberg vorgelegt. Aus dem Bericht gehen Versäumnisse der Behörde hervor, die dazu geführt haben, dass eine mögliche Insolvenz des Jugendhilfeträgers erst spät erkannt wurde. Inwiefern geht die nun entdeckte Insolvenz der Synthese GmbH & Co. KG auf ein geändertes Verhalten der Behörde aufgrund des Berichtes der Innenrevision zurück? Ist eine erneute Untersuchung im Fall der neu bekannt gewordenen Insolvenz geplant?*

Dem Bericht der Innenrevision sind keine Hinweise auf Versäumnisse „der Behörde“ zu entnehmen, die die zeitliche Verzögerung der Insolvenz des Trägers Akademie Lothar Kannenberg herbeigeführt hätten. Der Bericht weist vielmehr darauf hin, dass *dieser Träger* das Insolvenzverfahren eher hätte betreiben müssen, auch dies jedoch den finanziellen Schaden für die Stadtgemeinde allenfalls marginal beeinflusst hätte.

Die Möglichkeiten und Grenzen zur Beurteilung der wirtschaftlichen Situation von Trägern durch Jugendamt und Landesjugendamt wurden in den Vorlagen zu den Sitzungen der Deputation für Soziales, Jugend und Integration am 30.11.2017 und 15.02.2018 ausführlich dargestellt und waren auch Gegenstand der Befassung der Deputation mit dem Revisionsberichtes 04/2018 in der Sitzung am 14.06.2018.

Mit dem Träger Synthese wurden seit Anfang 2017 Verhandlungen zur Rückzahlung von Abschlägen geführt. Insofern konnte der im Juni 2018 vorgelegte Bericht der Innenrevision bezogen auf die Behandlung von Forderungen gegenüber Synthese noch gar nichts zur „Entdeckung“ der Insolvenz des Trägers Synthese beitragen. Vielmehr wäre *der Träger* verpflichtet gewesen, seine Zahlungsunfähigkeit und die daraus resultierenden Probleme in der laufenden Betriebsführung rechtzeitig auch gegenüber SJFIS als Hauptgläubiger und Landesjugendamt sowie gegenüber den belegenden Jugendämtern anzuzeigen.

Eine Vergleichbarkeit beider Fälle ist nicht gegeben, weil der Träger Synthese mit sehr viel kleineren Fallzahlen tätig ist und es hier entsprechend um sehr viel kleinere Finanzvolumina geht. Zudem handelt es sich nicht um einen im Zuge der Versorgung unbegleiteter Minderjähriger neu in Bremen tätig gewordenen Träger, sondern um ein seit 2011 (bzw. bei Einbeziehung der Vorläufergesellschaft Synthese GbR seit 2008) tätiges Unternehmen. Wie in Vorlage 232/19 zur Sitzung der städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration am 23.08.2018 erläutert, barg die expansive Strategie von Trägern, auf die der öffentliche Träger zur Wahrnehmung seiner sozialrechtlichen Gewährleistungsverantwortung angewiesen ist, wirtschaftliche Risiken.

In die Bewertung des Handelns des Trägers Synthese hinsichtlich der Rückzahlung von Abschlägen aus der Ausnahmesituation zur Versorgung unbegleiteter Minderjähriger sind von SJFIS bereits vor dem Bericht der Innenrevision Risikoeinschätzungen unter Hinzuziehung einer externen rechtlichen Beratung vorgenommen und Maßnahmen eingeleitet worden. Die rechtlich zulässigen Prüfmöglichkeiten (s.o.) setzen hier jedoch Grenzen. Synthese ist ein privates Unternehmen, dessen wirtschaftliche Betätigung und Solvenz nicht der Aufsicht der örtlichen und überörtlichen Träger der Jugendhilfe obliegt.

die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport sieht gegenwärtig keinen Anlass für eine Prüfung der Vorgänge rund um die Insolvenz des Trägers Synthese durch die Innenrevision.

- b. Die CDU-Fraktion hat am 25. Juni 2018 einen umfangreichen Fragenkatalog zur Aufarbeitung der Insolvenz der Akademie Kannenberg eingereicht. Inwiefern hätte die Insolvenz der Synthese GmbH & Co. KG abgewendet bzw. früher erkannt werden können, wenn die dort aufgeführt Maßnahmen bereits implementiert gewesen wären?*

Die Fragen der CDU-Fraktion vom 25.06.2018 wurden und werden auch und gerade hinsichtlich der „Früherkennung“ und der diesbezüglich eingeschränkten Prüfrechte gesondert beantwortet. Ebenso wurde der Deputation für Soziales Jugend und Integration in ihrer Sitzung im Juni 2018 zugesagt, im Herbst 2018 zu berichten, wie die im Bericht der Innenrevision zur Insolvenz des in der Frage benannten Trägers vorgeschlagenen Maßnahmen durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport umgesetzt werden (können).

Eine Insolvenz im laufenden Betrieb zu erkennen und rechtzeitig anzuzeigen, obliegt wie bereits mehrfach dargestellt zuvörderst dem in Zahlungsschwierigkeiten geratenen Unternehmen. Das Jugendamt, das Landesjugendamt und die oberste Landesjugendbehörde haben diesbezüglich keine Prüfrechte.

In diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass die vor über 20 Jahren bundesgesetzlich normierte marktförmige Gestaltung und Ökonomisierung dieses Leistungsbereiches der Kinder- und Jugendhilfe fachlich durchaus umstritten war und ist. Im Ergebnis begrenzt sie die in Verbindung mit der Insolvenz von Trägern der Jugendhilfe nun in Bremen für erforderlich gehaltenen Steuerungs- und Aufsichtsmöglichkeiten des öffentlichen gegenüber den frei-gemeinnützigen und privat-gewerblichen Trägern.

- c. Wann wurde welche im Auftrag Bremens errichtete Einrichtung der Synthese GmbH & Co. KG eröffnet? Wie war der Träger zum Zeitpunkt der ersten vertraglichen Vereinbarung mit der Stadtgemeinde innerhalb und außerhalb Bremens aufgestellt? Seit wann war der Jugendhilfeträger dem Ressort bekannt und welche Referenzen wurden vorgelegt (bitte sowohl noch bestehende, als auch bereits geschlossene Einrichtungen angeben)*

Die Stadtgemeinde Bremen als örtlicher Träger der Jugendhilfe beauftragt keine Träger der Jugendhilfe mit stationären Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung. Die frei-gemeinnützigen und durch das SGB VIII ausdrücklich zugelassenen privat-gewerblichen Träger machen vielmehr Angebote, und haben das Recht auf eine Entgeltvereinbarung - es besteht Kontrahierungszwang.

Nach Auskunft des Insolvenzverwalters ist der Träger Synthese nicht außerhalb des Landes Bremen als Unternehmen aktiv. Dies schließt nicht aus, dass durch den Träger junge Menschen und Familien aus anderen Bundesländern betreut werden.

Unter A. Zf. 1 ist dargestellt, seit wann mit dem Träger (und seinen Vorläufergesellschaften) Vereinbarungen zur Leistungserbringung in der Stadtgemeinde Bremen bestehen. Eine Übersicht zu den betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen ist unter C. 1.d. dargestellt.

Bundesrechtlich ist es nicht zulässig, für die Betriebsaufnahme von Einrichtungen weiter gehende Referenzen zu fordern, als sie in den „Richtlinien für den Betrieb von Einrichtungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen gemäß §§ 45 bis 48a SGB VIII im Lande Bremen“ bereits vorgesehen sind.

- d. Wie viele Jugendliche wurden seit Betriebsbeginn durch die Synthese GmbH & Co. KG betreut? Wie viele Jugendliche werden aktuell durch den Träger betreut? (bitte auch nach Aufenthaltsstatus bzw. deutschen und nicht-deutschen Jugendlichen aufschlüsseln)*

Der Träger ist nicht verpflichtet, dem Landesjugendamt regelhaft anzuzeigen, wie viele junge Menschen er tatsächlich betreut und welchen Aufenthaltsstatus diese haben. Die Betriebserlaubnis für Einrichtungen bezieht sich auf genehmigte Plätze in stationären Einrichtungen im Sinne einer Obergrenze. Seit Bestehen des Trägers in der derzeitigen Rechtsform (2010, siehe A. Zf. 1.) wurden Synthese für folgende Plätze in stationären Einrichtungen Betriebserlaubnisse des Landesjugendamtes Bremen erteilt:

Intensivpädagogische Wohngruppe, An der Grenzpappel 1, 28309 Bremen
Betriebserlaubnis gültig vom: 6.09.2016 – 15.08.2018, 8 Plätze

Jugendwohngemeinschaft Lobbendorfer Straße 39, 28755 Bremen
Betriebserlaubnis gültig vom: 1.07.2016, 3 Plätze

Heilpädagogische Wohngruppe, Fröbelstraße 20, 28757 Bremen
Betriebserlaubnis gültig vom: 1.02.2014, 8 Plätze

Jugendwohngemeinschaft Steffensweg 102, 28217 Bremen
Betriebserlaubnis gültig vom: 24.03.2017 – 5.07.2018, 9 Plätze

Jugendwohngemeinschaft Buntentorsteinweg 335, 28201 Bremen
Betriebserlaubnis gültig vom: 4.01.2016, 6 Plätze

Jugendwohngemeinschaft Riensberger Straße 1, 28213 Bremen
Betriebserlaubnis gültig vom: 4.03.2015 – 15.05.2016, 5 Plätze

Jugendwohngemeinschaft Reeder-Bischoff-Straße 42, 28757 Bremen
Betriebserlaubnis gültig vom: 1.07.2015 – 5.07.2018, 10 Plätze

Nach Angaben des Trägers waren am Stichtag 01.07.2018 36 junge Menschen in Einrichtungen von Synthese untergebracht (29 durch das AfSD, 7 durch auswärtige

Jugendämter). Nach Schließung der Einrichtungen Reeder-Bischhof-Straße und Steffensweg am 05.07.2018 sowie Beendigungen von Hilfen waren es am 08.08.2018 noch 18 (13 durch das AfSD zugewiesen, 5 durch auswärtige Jugendämter). Davon wurden 5 in der intensivpädagogischen Einrichtung An der Grenzappel betreut, die den Betrieb wie unter A Zf. 3 dargestellt zum 15.08.2018 einstellte. Es waren 3 von auswärtigen Jugendämtern dort untergebrachte junge Menschen zu verlegen sowie zwei in Zuständigkeit des AfSD.

- e. *Wie haben sich a) die Platz- und b) die tatsächlichen Belegungszahlen in den jeweiligen Einrichtungen der Synthese GmbH & Co.KG in den jeweiligen Monaten der Jahre 2015, 2016, 2017 und 2018 (bis 30.6) entwickelt?*

Wie zur Frage 1.d. bereits erläutert, verfügen weder der örtliche, noch der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe über Belegungszahlen einzelner Angebote der Träger stationärer Angebote. Sie sind rechtlich nicht befugt, diese zu erheben.

Zu den durch Betriebserlaubnis genehmigten Platzzahlen im Land Bremen gibt die Übersicht in Zf.1.d. Auskunft.

- f. *Welche vertraglichen Vereinbarungen lagen der Errichtung der jeweiligen Einrichtungen zu Grunde, welche Regelungen wurden zu minimaler und maximaler Belegung, Personalschlüsseln- und -qualifikationen, Entgeltzahlungen und Kündigungsfristen getroffen?*

Siehe Anlage 2.

- g. *Wann, durch wen und mit welchem Inhalt wurden für die unter 1. abgefragten Einrichtungen Abschlagszahlungen mit der Synthese GmbH & Co. KG vereinbart? In welcher Höhe und zu welchem Zeitpunkt wurden Abschlagszahlungen für die jeweiligen Einrichtungen geleistet?*
- h. *Welche Rückzahlungsmodalitäten für Abschlagszahlungen wurden vereinbart und wie wurde ihre Einhaltung überwacht?*

Abschlagszahlungen an Synthese wurde auf der Basis öffentlich-rechtlicher Verträge nach § 53 SGB X zwischen SJFIS und dem Träger geleistet, die u.a. Zweck und Höhe der Abschlagszahlung sowie einen Rückzahlungszeitpunkt umfasste:

Zweck / Einrichtung	Vertragsdatum	Höhe	Fälligkeit Rückzahlung
Anschubfinanzierung Riensberger Straße (5 Plätze, Start 04.03.2015)	17.03.2015	40.000	30.06.2015
Weitere Finanzierung Riensberger Straße und Anschubfinanzierung Lobbendorfer Straße (3 Plätze, Start: 01.07.2015)	22.06.2015	80.000	31.12.2015
Weitere Finanzierung Riensberger Straße und Lobbendorfer Straße sowie Anschubfinanzierung Reeder Bischoff Straße (8 Plätze, Start:01.07.2015)	02.09.2015	80.000	31.12.2015
Weitere Finanzierung Riensberger Straße, Lobbendorfer Straße und Reeder Bischoff Straße sowie Anschubfinanzierung	17.05.2016	180.000	31.10.2016

Buntentorsteinweg 6 Plätze, Start:01.08.2016)			
--	--	--	--

Grundsätzlich sollte eine Rückzahlung der Abschläge beginnen, sobald Entgeltvereinbarungen abgeschlossen und die in den Einrichtungen versorgten Einzelfälle in die Zahlungsroutinen des Fachverfahrens OK.JUG aufgenommen worden sind. In den Verträgen wurden zunächst kurzfristige Fälligkeitstermine für Rückzahlungen vereinbart. In der Ausnahmesituation der Versorgung einer extrem hohen Zahl unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter konnten diese Termine nicht umgesetzt werden, weil die Abarbeitung von Einzelfällen sowie der Abschluss von Entgeltvereinbarungen zum Rückzahlungszeitpunkt nicht abgeschlossen war (siehe Chronologie in Anlage 1). Zur Aufrechterhaltung des Betriebs waren Stundungen bis Ende 2016 unumgänglich.

Ab Januar 2017 wurde mit dem Träger über die Rückzahlung der erhaltenen Abschläge verhandelt. Wie unter A. Zf. 2. bereits dargestellt, wurde Synthese seit Anfang 2017 zur Rückzahlung und zur Vorlage von Spitzabrechnungen aufgefordert. Stundungen der erhaltenen Abschlagszahlung wurden unter der Maßgabe zugestanden, dass Spitzabrechnungen vorgelegt werden und eine Rückzahlung der Abschläge in monatlichen Raten beginnt (ab März 2017 5.000 €, ab Oktober 2017 10.000 €, ab Januar 2018 15.000 €). Dies erfolgte vor dem Hintergrund der Angaben des Trägers, dass er in einer erheblichen (nicht nur unbegleitete Minderjährige umfassenden) Anzahl von Fällen Forderungen gegenüber SJFIS habe. Trägerseitig wurden Verzögerungen bei der Abarbeitung der Spitzabrechnungen eingestanden; seitens SJFIS konnte ebenfalls nicht ausgeschlossen werden, dass nach wie vor Rückstände im AfSD abzarbeiten waren.

Die zuletzt erfolgte Stundung der Rückzahlungsverpflichtung aus erhaltenen Abschlägen bis 31.03.2018 erfolgte unter der Auflage, die monatlichen Rückzahlungsraten zu erbringen und die Rückstände bei den Spitzabrechnungen abzarbeiten. Zugleich wurde eine Kürzung der monatlichen Entgeltzahlungen für laufende Fälle angedroht und ab März 2018 auch umgesetzt, weil der Träger seine Forderungen nicht hinreichend durch Spitzabrechnungen belegte. Stundungen für die Monate April und Mai erfolgten monatlich nach Auswertung der eingereichten Spitzabrechnungen sowie der mit dem Träger vereinbarten Aufrechnungen aus den Kürzungen der monatlichen Entgeltzahlungen. Im Juni 2018 erging der Beschluss des Amtsgerichtes zum Insolvenzantrag des Trägers, es erfolgten also keine Stundungen und Aufrechnungen mehr.

Die Einhaltung der Rückzahlungsverpflichtungen wurde im elektronischen Haushaltsvollzugssystem überwacht.

- i. *An welchem konkreten Datum erfuhr das Sozialressort (wer dort genau) von der Zahlungsunfähigkeit und der drohenden Insolvenz der Synthese GmbH & Co. KG und wie wurde mit dieser Information umgegangen? Wann kamen insbesondere erste Zweifel an der vollständigen Rückzahlung der Abschläge auf?*

SJFIS (Leitung des Landesjugendamtes) wurde am 29.06.2018 um 18:53 Uhr durch die Geschäftsführung des Trägers von dem durch das Amtsgericht Bremen bereits am 26.06.2018 verfügten vorläufigen Insolvenzverfahren in Kenntnis gesetzt.

Der Träger hat seine Rückzahlungsverpflichtungen im Kontext der getroffenen Stundungsvereinbarungen mit Geltungsdauer bis März 2018 erfüllt. Anschließend wurde nur noch von Monat zu Monat gestundet und dem Träger eine längerfristige Stundungsvereinbarung nur für den Fall in Aussicht gestellt, dass durch Vorlage von Spitzabrechnungen ein vollständiger Überblick über seine Forderungen gegenüber SJFIS belegt wird. Einer monatlichen Verlängerung der Stundung wurde nur zugestimmt, nachdem Fortschritte bei der Spitzabrechnung durch den Träger zu verzeichnen waren. Gleichzeitig

wurden Aufrechnungen aus den durch SJFIS einbehaltenen monatlichen Entgeltzahlungen für laufende Fälle mit offenen Forderungen gegen den Träger (auch aus Abschlägen) mit Zustimmung des Trägers vorgenommen. Die Forderungen aus Abschlagszahlungen wurden hierdurch deutlich reduziert.

Die Behauptung des Trägers, er habe Forderungen gegenüber SJFIS, die die Rückzahlungsverpflichtungen aus Abschlägen und Forderungen gegen ihn übersteigen, wurde von ihm nicht belegt. Dem Träger wurde – im Rahmen der 20%igen Kürzung und Aufrechnung monatlicher Vorauszahlungen seit Februar 2018 und der lediglich monatlichen Stundung von Rückzahlungsverpflichtungen aus Abschlägen seit April 2018 - erneut Gelegenheit gegeben, seine Säumigkeit bei Spitzabrechnungen aufzuarbeiten. Gleichzeitig hat das AfSD Kostenzusicherungen an den Träger ebenso wie seine Spitzabrechnungen prioritär bearbeitet.

2. Fragen zur Spitzabrechnung und möglichen Verlusten

- a. *Wie verhalten sich die zugrunde gelegte Pro-Kopf-Pauschale der Abschlagszahlung und die Pro-Kopf-Pauschale der späteren Spitzabrechnung zueinander? Mit welchen Belegungszahlen wurden Abschlag- und Spitzabrechnung jeweils kalkuliert?*

Notwendigkeit und Ausgestaltung von Abschlagszahlungen sind in der Vorlage 190/19 für die Sitzung der städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration vom 30.11.2017 ausführlich erörtert worden. Die mit Synthese vereinbarten Abschlagszahlungen sind unter C. in der Antwort zu Frage 1. g. und h. aufgelistet, und die mit Synthese abgeschlossenen Entgeltvereinbarungen der Anlage 3 zu entnehmen. Wie unter A. bereits erläutert, hat der Träger Synthese zwar noch Zahlungsverpflichtungen aus Abschlägen aus der Ausnahmesituation zur Aufnahme unbegleiteter Minderjähriger, die Klärung der diesbezüglichen offenen Fälle ist mit dem Träger jedoch weitgehend abgeschlossen. Nach Abschluss der Entgeltvereinbarung für seine Einrichtungen erhielt und erhält der Träger monatliche Entgeltzahlungen für laufende Fälle in Höhe des vereinbarten Entgeltes, die er einmal jährlich bzw. nach Abschluss von Fällen „spitz“ abzurechnen hat.

- b. *Zu wann wurden die ersten Spitzabrechnungen für die unter 1a. abgefragten Einrichtungen vorgenommen?*

Unter 1.a. sind keine Einrichtungen abgefragt.

Einrichtungs- oder trägerbezogene Auswertungen zu eingereichten Spitzabrechnungen von Trägern sind (wie in Vorlagen, Berichten und Antworten zur Insolvenz eines anderen Trägers erläutert) nicht automatisiert möglich. Vor dem Hintergrund der mit diesem Träger weitestgehend erfolgten einvernehmlichen Spitzabrechnung von in der Ausnahmesituation versorgten unbegleiteten Minderjährigen ist darauf hinzuweisen, dass dieser nach Abschluss von Entgeltvereinbarungen und Aufnahme von monatlichen Zahlungen in jedem Einzelfall gemäß den vereinbarten Fristen laufend sowie nach Beendigung einer Hilfe „spitz“ abzurechnen hat. Wie unter A bereits dargelegt werden Spitzabrechnungen des Trägers Synthese vom AfSD prioritär bearbeitet.

- c. *Wie hoch ist der genaue Anspruch der Synthese GmbH & Co. KG gegenüber der Stadtgemeinde Bremen aus noch nicht erfolgter Spitzabrechnung? Wie hoch ist im Gegenzug der genaue Anspruch der Stadtgemeinde Bremen gegenüber der Synthese GmbH & Co. KG?*

Seine Forderungen aus noch nicht erfolgten Spitzabrechnungen kann nur der Träger bzw. nun sein Insolvenzverwalter quantifizieren. Seitens des AfSD werden die vom Träger eingereichten Spitzabrechnungen seit Kürzung der monatlichen Entgeltzahlungen ab März

2018 prioritär bearbeitet und zur Auszahlung gebracht bzw. wurden nach Zustimmung des Trägers mit Forderungen gegen den Träger verrechnet.

Im Übrigen siehe A., Zf. 4.

- d. *Welcher Maximalverlust droht der Stadtgemeinde Bremen bei einer Insolvenz der Synthese GmbH & Co. KG? (bitte aufgerechnet mit den unter 2a. geltend zu machenden Ansprüchen) Wie soll der zu erwartende Verlust im Vollzug des Haushalts 2018/2019 sichergestellt werden?*

Siehe A. Zf. 4.

3. *Fragen zum weiteren Verfahren*

- a. *Wie viele Mitarbeiter sind von der Insolvenz der Synthese GmbH & Co. KG betroffen?*

Nach Auskunft des Insolvenzverwalters waren zum Zeitpunkt der Insolvenz 69 MitarbeiterInnen von der Insolvenz dieses Trägers betroffen.

- b. *Aus welchen Gründen verweigert die Stadtgemeinde der Synthese GmbH & Co. KG die Insolvenz in Eigenverwaltung? Warum wurde einem solchen Vorgehen im Fall der Akademie Lothar Kannenberg hingegen zugestimmt?*

SJFIS hat sich gegen ein Insolvenzverfahren in Eigenregie ausgesprochen. Das Amtsgericht ist der von SJFIS vorgetragene Argumentation am 13.07.2018 gefolgt und hat die Eigenverwaltung bereits im vorläufigen Insolvenzverfahren aufgehoben und einen Insolvenzverwalter eingesetzt.

Der Bericht der Verwaltung unter A. verdeutlicht, dass die SJFIS als Hauptgläubigerin gegenüber erhebliche Zweifel an der ordnungsgemäßen Verwaltung des Trägers und der Zuverlässigkeit der Geschäftsführung haben musste. Die Darlegung gegenüber dem Amtsgericht erfolgte in Form einer eidesstattlichen Versicherung der zuständigen Abteilungsleitung.

Der Träger konnte seine behaupteten Forderungen auch nach vielfachen Mahnungen und Zuarbeiten über einen längeren Zeitraum nicht nachweisen. Noch schwerer wiegt der Umstand, dass es vom Träger versäumt wurde, das Landesjugendamt im Rahmen der Betriebserlaubnis rechtzeitig über wirtschaftlicher Schwierigkeiten zu informieren, deren negative Auswirkungen auf die Betreuungsqualität erst nach Intervention des Landesjugendamtes verhindert wurden. Der Träger wäre schon zur Sicherung des Kindeswohls verpflichtet gewesen, das Landesjugendamt von sich aus auf personelle Engpässe infolge ausbleibender Gehaltszahlungen, zumal in der (bevorstehenden) Urlaubszeit, hinzuweisen.

Im Unterschied zum aktuellen Fall des Trägers Synthese hatte die Geschäftsführung der Akademie Lothar Kannenberg rechtzeitig über den geplanten Insolvenzantrag informiert und den vorgeschlagenen Maßnahmen zur Prüfung der Sanierungsfähigkeit des Unternehmens zugestimmt (s. hierzu u.a. Antwort 1j auf S. 10 der Vorlage 190/19 zur Sitzung der Deputation für Soziales, Jugend und Integration am 30.11.2017).

- c. *Wie viele Jugendliche wurden bereits in den Einrichtungen welcher Träger untergebracht? Könnten die derzeit noch in den Einrichtungen der Synthese GmbH & Co. KG verbliebenen Jugendlichen im Notfall in bestehenden Einrichtungen andere Träger untergebracht werden? Wenn ja, welche wären dies?*

Am 05. 07. 2018 wurden 14 junge Menschen aus den Einrichtungen Steffensweg und Reeder-Bischoffstraße des Trägers Synthese wie folgt in andere Einrichtungen verlegt:

Betreuende Einrichtung Synthese	Verlegt in Einrichtung des Trägers			
	Synthese	Wolkenkratzer:	Balance	Sozialwerk
Steffensweg (8 Personen)	Buntentorsteinweg: 1	Landgraf: 2 Haus Hastedt: 3	1	1
Reeder Bischoff Str. (6 Personen)		Landgraf: 2 Haus Hastedt: 4		

Bis zum 15.08.2018 wurden 5 junge Menschen aus der Einrichtung An der Grenzappel verlegt.

Es bestehen ausreichend Kapazitäten in Einrichtungen anderer Träger, um nötigenfalls auch die noch in Einrichtungen des Trägers Synthese verbliebenen jungen Menschen zu versorgen.

- d. *Ist der Senatorin bekannt, ob noch weiteren Trägern der Jugendhilfe die Insolvenz droht? Welche Rückstände gibt es bei der Rückzahlung offener Abschlagszahlungen zum 30.06.2018?*

SJFIS ist nicht bekannt, dass weitere Träger der stationären Hilfe zur Erziehung von Insolvenz bedroht sind. Aktuell ist ihr die Insolvenz eines Trägers bekannt gegeben worden, der eine niedrige zweistellige Zahl von ambulanten Fällen (jährlich 10-20) versorgt und zu keiner Zeit in die stationäre Versorgung unbegleiteter Minderjähriger involviert war. Zum Hintergrund der Insolvenz hat der Träger bisher mitgeteilt, dass Nachforderungen aus der Rentenversicherung anstünden.

Die Abrechnung von Abschlägen aus der Ausnahmesituation zur Aufnahme einer extrem hohen Zahl unbegleiteter Minderjähriger ist nahezu abgeschlossen. Außer mit Synthese ist mit einem kleineren Träger eine Vereinbarung zur Rückzahlung einer Restsumme in Höhe von 181.100,36 € abzuschließen. In diesem Fall gibt es aktuell keinen Anlass zu bezweifeln, dass die Rückzahlung in 2018 erfolgt.

Bezogen auf Synthese ist anzumerken, dass offene Forderungen gegen den Träger zwar auch die Abschläge aus der Ausnahmesituation zur Aufnahme unbegleiteter Minderjähriger betreffen, die diesbezügliche Spitzabrechnung von Einzelfällen jedoch weitgehend abgeschlossen ist. Die Behauptungen dieses Trägers zu seinen Forderungen beziehen sich überwiegend auf laufende Fälle mit bestehenden Entgeltvereinbarungen und regulären Modalitäten der Zahlung und Abrechnung – eben deshalb hat SJFIS die monatlichen Zahlungen seit März 2018 gekürzt und einbehaltene Beträge mit offenen Forderungen verrechnet.

- e. *Welche Verbindlichkeiten hat die Stadtgemeinde Bremen für die unter 1a. abgefragten Immobilien? Ist die Stadtgemeinde Bremen an Mietverträgen beteiligt? Ist die Stadtgemeinde insbesondere zu laufenden Mietzahlungen verpflichtet? Wenn ja, bitte Laufzeiten und Konditionen der Mietverträge angeben.*

Unter 1.a. wird nicht auf Immobilien Bezug genommen.

Der Träger Synthese ist nicht in städtischen Immobilien tätig und auch nicht in solchen, für die SJFIS Projektvereinbarungen zur Schaffung von Einrichtungen mit Dritten eingegangen

ist. Die Anmietung der Räumlichkeiten für Einrichtungen des Trägers erfolgte über Synthese selbst. Die Stadtgemeinde ist daher nicht zu laufenden Mietzahlungen verpflichtet.

Anlage 2

Chronologie zur Vorgeschichte und Insolvenz des Trägers Synthese GmbH & Co. KG Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Datum	Sachverhalt
seit 2008	Synthese GbR ist als ambulanter Träger der Hilfe zur Erziehung in der Stadtgemeinde Bremen tätig (Sozialpädagogische Familienhilfe, Erziehungsbeistandschaften)
17.12.2010	Synthese GmbH & Co. KG Kinder-, Jugend- und Familienhilfe wird in das Handelsregister eingetragen, Leistungsangebote und Entgeltvereinbarungen der Synthese GbR werden übernommen
01.05.2013	Neues Angebot Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung
01.02.2014	Neues Angebot stationäre Einrichtung Heilpädagogische Wohngruppe Fröbelstraße mit 10 Plätzen
04.03.2015	Neues Angebot stationäre Einrichtung Jugendwohngemeinschaft Riensberger Straße (in 2017 geschlossene Notmaßnahme) mit 5 Plätzen
17.03.2015	Vertrag zur Abschlagszahlung Anschubfinanzierung Riensberger Straße
22.06.2015	Vertrag zur Abschlagszahlung weitere Finanzierung Riensberger Straße und Anschubfinanzierung Lobbendorfer Straße
01.07.2015	Neues Angebot stationäre Einrichtung Jugendwohngemeinschaft Lobbendorfer Straße mit 3 Plätzen
01.07.2015	Neues Angebot stationäre Einrichtung Jugendwohngemeinschaft Reeder-Bischoff-Straße mit 8 Plätzen
02.09.2015	Vertrag zur Abschlagszahlung weitere Finanzierung Riensberger Straße und Lobbendorfer Straße sowie Anschubfinanzierung Reeder-Bischoff-Straße
17.05.2016	Vertrag zur Abschlagszahlung weitere Finanzierung Riensberger Straße, Lobbendorfer Straße und Reeder Bischoff Straße sowie Anschubfinanzierung Buntentorsteinweg
01.08.2016	Neues Angebot stationäre Einrichtung Jugendwohngemeinschaft Buntentorsteinweg mit 6 Plätzen
30.09.2016	vollständige Besetzung der Stellen in der wirtschaftlichen Jugendhilfe
01.11.2016	Abschluss der Entgeltvereinbarungen Riensberger Straße und Reeder-Bischoff-Straße
01.12.2016	Neues Angebot stationäre Einrichtung An der Grenzappel mit 8 Plätzen
Jan 17	Trägergespräch, Spitzabrechnungen werden auch nach Anforderung nicht vorgelegt; Träger sagt zu, eigene Rückstände abzarbeiten sowie künftig unaufgefordert pünktlich abzurechnen
08.02.2017	Nach mehrfacher Aufforderung zur Rückzahlung der Abschläge bietet Synthese eine monatliche Rate von 5.000 € ab März 2017 an
01.03.2017	Abschluss Entgeltvereinbarung Buntentorsteinweg
01.03.2017	Neues Angebot stationäre Einrichtung Jugendwohngemeinschaft Steffensweg mit 9 Plätzen (Anmietung gegen den Rat SJFIS, da Miete nicht angemessen und Bedarf daher zweifelhaft)

01.05.2017	Abschluss der Entgeltvereinbarung Steffensweg
09.06.2017	Stundung von Abschlagzahlungen bis 30.09. 2017 bei Rückzahlung von monatlich 10.000 €
24.10.2017	Weitere Stundung bis 30.11.2017 bei Fortsetzung der Rückzahlung von 10.000 € monatlich; Anforderung, Absprachen zu größeren Rückzahlungen zu treffen bzw. Aufrechnungen mit Nachzahlungen aus Forderungen des Trägers (Spitzabrechnungen) zuzustimmen
26.10.2017	Rückforderungen aus diversen Spitzabrechnungen, Ankündigung der Vollstreckung im Umfang von ca. 45.500 €
30.10.2017	Träger übergibt Liste seiner offenen Forderungen, geht zur Prüfung an AfSD
17.11.2017	Gespräch mit dem Träger, da Liste der Forderungen nicht prüffähig und Spitzabrechnungen nicht vereinbarungsgemäß vorgelegt; Ankündigung, dass bei weiter schleppender Spitzabrechnung monatliche Entgeltzahlung gekürzt wird.
07.12.2017	Weiterer Termin mit Träger, Träger kann seine offenen Forderungen von angeblich 420.000 € nicht belegen, weitere Stundung Abschlüsse und Rückforderungen wird verweigert, Kürzung der monatlichen Entgeltzahlung daher angekündigt
14.12.2017	GF des Trägers kündigt Umstrukturierung an - Stationäre Einrichtungen Fröbelstraße, Lobbendorfer Straße und An der Grenzappel sollen in eine neue Gesellschaft Synthese Kinder- und Jugendwohnen GmbH überführt werden,
28.12.2017	Aufforderung an den Träger, Rückzahlung auf 15.000 Euro zu erhöhen; weitere Stundung bis 31.03.2018 erfolgte unter der Bedingung, dass Forderungen des Trägers durch Spitzabrechnungen belegt werden.
16.01.2018	GF des Trägers bittet, künftige Entgeltvereinbarungen zu einzelnen Einrichtungen auf eine neue Gesellschaft "Synthese Kinder- und Jugendwohnen GmbH" auszustellen. Voraussetzung hierfür ist, dass die neue Gesellschaft Betriebserlaubnisse für die betreffenden Einrichtungen nachweist.
30.01.2018	Entscheidung, Kürzung der monatlichen Entgeltzahlung ambulant und stationär um 20% zum 01.03.2018 umzusetzen
01.02.2018	Dem Träger wird von SJFIS die Kürzung der monatlichen Entgeltzahlung im Umfang von 20% ab März 2018 erklärt.
26.02.2018	Eintragung der Synthese Kinder- und Jugendwohnen GmbH in das Handelsregister; danach Antrag der Geschäftsführung, die Betriebserlaubnisse der Einrichtungen An der Grenzappel, Lobbendorfer Straße und Fröbelstraße auf die neu gegründete Gesellschaft zu übertragen
ab 01.03.2018	Kürzung der monatlichen Entgeltzahlung wird durchgeführt. Hilfen zum Lebensunterhalt und Mieten werden weiterhin in vollem Umfang gezahlt. Aufrechnung mit Abschlägen und hohen Einzelfallforderungen aus Spitzabrechnung wird mit dem Träger vereinbart und durchgeführt. Träger erhält monatlich differenzierte Abrechnung der gekürzten und aufgerechneten Beträge für seine Buchhaltung, Verwendbarkeit der Abrechnungen wird von der Buchhaltung des Trägers bestätigt.

07.06.2018	Die neue Gesellschaft Synthese Kinder- und Jugendwohnen GmbH zieht den Antrag auf Betriebserlaubnisse der bisher von Synthese GmbH & Co. KG Kinder-, Jugend- und Familienhilfe betriebenen Einrichtungen zurück und fordert SJFIS dazu auf, verhandelte Entgeltvereinbarungen mit der Gesellschaft Synthese GmbH & Co. KG Kinder-, Jugend- und Familienhilfe abzuschließen, was im Anschluss erfolgt.
19.06.2018	Das AfSD wird durch eine Mitarbeiterin der Buchhaltung von Synthese darüber informiert, dass der Träger keine Gehälter mehr auszahlen kann.
20.06.2018	Die Geschäftsführung des Trägers wird von SJFIS telefonisch zur Stellungnahme geladen und bestätigt die Information seiner Buchhalterin in diesem Gespräch.
22.06.2018	Termin mit dem Träger Synthese: Zur Klärung der wirtschaftlichen Situation wird ein Sanierungsgutachten verabredet. Die GF des Trägers erklärt, das Gutachten sei bereits beauftragt. Der Träger sagt zu, das Gutachten am 26.06.2018 vorzulegen. Eine Erörterung und Bewertung wird von SJFIS für den 27.06.2018 zugesagt und eine Stundung aller Forderungen bis 30.06.2018 unter dieser Voraussetzung in Aussicht gestellt.
ab 25.06.2018	Landesjugendamt prüft in Begehungen vor Ort, ob Versorgung in den Einrichtungen angesichts der wirtschaftlichen Situation des Trägers sichergestellt werden kann. Weder die Verantwortlichen des Trägers, noch die angetroffenen Beschäftigten melden Problemanzeigen.
26.06.2018	Beschluss des Amtsgerichtes über die vorläufige Insolvenz in Eigenverantwortung der Synthese GmbH & Co. KG Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
26.06.2018	Synthese teilt mit, dass das Sanierungsgutachten nicht fertig ist und sagt den geplanten Termin am 27.06.2018 ab.
27.06.2018	SJFIS fordert Träger auf, das Sanierungsgutachten bis zum 06.07.2018 zur Verfügung zu stellen und einem gemeinsamen Termin am gleichen Tag zuzustimmen. Erneuter Hinweis, dass sonst alle Forderungen fällig gestellt werden.
28.06.2018	Jugendliche berichten dem AfSD, dass Träger Betreuung in Einrichtung Steffensweg nicht ausreichend erbringt
29.06.2018 00:55 Uhr	GF des Trägers teilt mit, dass sie am 06.07.2018 wegen Urlaubs nicht verfügbar sei und wünscht Gesprächstermin ab 09.07.2018
29.06.2018	Der Träger wird per Mail zur Stellungnahme bezüglich der Beschwerden aufgefordert. Eine telefonische Rückmeldung des Trägers ergibt, dass der Betrieb der Einrichtungen weiter gewährleistet ist. Eine umgehende schriftliche Bestätigung wird gefordert. Im Nebensatz wird das Insolvenzverfahren erwähnt, von dem SJFIS somit erstmals Kenntnis erlangte.
29.06.2018 18:53 Uhr	GF informiert SJFIS per Mail über den Beschluss zum Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung und kündigt an, seinen Sanierungsplan in der Woche ab dem 09.07.2018 persönlich vorzustellen.
29.06.2018 19:06 Uhr	Der Träger teilt dem Landesjugendamt per Mail mit, dass Betreuung möglicherweise ab dem 30.06.2018 nicht abzusichern ist; Kinder- und Jugendnotdienst wurde trotz des Freitagabends nicht eingeschaltet. Die Leitung des Landesjugendamtes nimmt sofort Kontakt mit dem Träger auf und verdeutlicht diesem, dass von ihm bis Samstag 30.06.2018 11.00 Uhr verbindliche Aussagen zur Sicherstellung der Betreuung in den Einrichtungen abzugeben sind.

30.06.2018 10:50 Uhr	Der Träger meldet der Leitung des Landesjugendamtes telefonisch zurück, dass die Betreuung der jungen Menschen in den Einrichtungen bis 03.07.2018 abgesichert sei. Er wird aufgefordert dies insbesondere auch für die Folgetage am 03.07.2018 persönlich gegenüber dem Landesjugendamt darzulegen.
02.07.2018	Nach Information der Beschäftigten über die Lage des Unternehmens legt der Träger dar, dass die Betreuung in den Einrichtungen des Trägers bis 06.07.2018 sichergestellt wird. Der Träger wird aufgefordert, bis zum Termin am 04.07.2018 einen Vorschlag zu unterbreiten, mit dem der Betrieb der Einrichtungen zumindest mittelfristig gesichert wird, da andernfalls Einrichtungen geschlossen werden müssen.
03.07.2018	Seitens des Trägers wird erklärt, dass der Betrieb nur sicher zu stellen ist, wenn zwei Einrichtungen schließen und die MitarbeiterInnen aus diesen Häusern auf andere Einrichtungen verteilt werden. Es handelt sich um den Steffensweg und die Reeder-Bischoff-Straße, wo insgesamt 14 unbegleitete Geflüchtete mit einer Zuständigkeit im Jugendamt Bremen untergebracht sind.
05.07.2018	Junge Menschen aus den Einrichtungen Steffensweg und Reeder-Bischoff-Straße werden in andere Einrichtungen verlegt.
05.07.2018	SJFIS erklärt gegenüber dem Amtsgericht Bremen, mit der Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung im Insolvenzverfahren nicht einverstanden zu sein, und beantragt den vorläufigen Sachwalter zum vorläufigen Insolvenzverwalter zu bestellen. Zur Begründung wird ausgeführt, dass ein Vertrauensverhältnis zur GF des Unternehmens nicht mehr gegeben ist.
06.07.2018	Entzug der Betriebserlaubnis für die beiden Einrichtungen Steffensweg und Reeder-Bischoff-Straße
12.07.2018	Rechtsanwalt des Trägers bittet um zwei Wochen Aufschub, um Sanierungspläne für das Unternehmen erarbeiten und vorstellen zu können – erst danach solle Eigenverwaltung angefochten werden. SJFIS stimmt dem nicht zu.
12.07.2018	Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung der Leitung der Abteilung Junge Menschen und Familie zu Vorkommnissen, die erwarten lassen, dass die Insolvenz in Eigenverwaltung zu Nachteilen für SJFIS als Gläubigerin führt, weil eine ordnungsgemäße Fortführung des Betriebs von Einrichtungen sowie die Abrechnung von Fällen angezweifelt werden.
13.07.2018	Der Träger wird vom Landesjugendamt aufgefordert, für die Einrichtungen Fröbelstraße, Buntentorsteinweg und An der Grenzappel eine aktuelle Personalliste sowie die dazugehörigen Einzelmeldungen vorzulegen.
13.07.2018	Beschluss des Amtsgerichtes Bremen, die Eigenverwaltung im Insolvenzverfahren ab 10:55 Uhr aufzuheben und einen vorläufigen Insolvenzverwalter zu ernennen.
24.07.2018	Personallisten und -meldungen wurden vom Träger nach Schriftwechsel vorgelegt, bedürfen jedoch der weiteren Aufklärung.
01.08.2018	Ausgehend von der Prüfung und Vervollständigung der angeforderten Personalmeldungen wird eine unangekündigte Begehung der Einrichtung An der Grenzappel durchgeführt. Der Träger wird danach umgehend aufgefordert, am Folgetag darzulegen, wie der Betrieb in der Einrichtung gesichert werden kann. Die Insolvenzverwaltung wird darüber informiert, dass die Betriebserlaubnis für diese Einrichtung gefährdet ist.

02.08.2018	Der Träger erklärt, aufgrund der Personalausstattung die intensivpädagogische Einrichtung An der Grenzappel nicht weiter betreiben zu können. Der Insolvenzverwalter bittet, dies am 03.08. mit den Beschäftigten des Unternehmens beraten zu können. Dem wird zugestimmt.
06.08.2018	Der Insolvenzverwalter teilt mit, dass eine Schließung der Einrichtungen An der Grenzappel auch aus seiner Sicht unumgänglich sei, weil für den Betrieb nicht mehr ausreichend Personal zur Verfügung stehe. Ihm wird verdeutlicht, dass die personelle Ausstattung der verbleibenden Einrichtungen gegenüber dem Landesjugendamt darzulegen ist.
09.08.2018	Betriebserlaubnis für die Einrichtung An der Grenzappel wird zum 15.08.2018 widerrufen.
14.08.2018	Konstituierende Sitzung des vorläufigen Gläubigerausschusses, in der deutlich wird, dass auch die Bundesagentur für Arbeit (Insolvenzkasse) die Eigenverwaltung im vorläufigen Insolvenzverfahren nicht befürwortet hat.
bis 15.08.2018	Junge Menschen aus der Einrichtung An der Grenzappel werden verlegt.

Anlage 3

Vertragliche Vereinbarungen Synthese												
Einrichtung	Vereinbarungszeitraum		Platzzahl	Beleg. max. in Tagen	Beleg. kalk. in Tagen	Auslastung kalk.	Betr.-Schlüssel 1 zu	Betr. Personal kalk. (VZÄ)	Qualifikation d. Personals Soz.Päd - Erzieher - Sonstige	Entgelt je Beleg.-Tag	Kündigungsfristen	kalkulator. Umsatz pro Jahr
	von	bis										
Buntentorsteinweg Jugendwohngemeinschaft	01.08.2016	laufend	6	2190	2146	98%	2,3	2,6	70 % - 30 % - 0%	99,48 €	Vergütung: 6 Wochen Leistung: 3 Monate	213.484 €
Reeder Bischof Straße Jugendwohngemeinschaft	01.06.2016	31.12.2017	8	2920	2920	100%	2,3	3,5	70 % - 30 % - 0%	82,40 €		
	01.01.2018	min. 12 Monate	10	3650	3650	100%	2,3	4,4	70 % - 30 % - 0%	85,18 €		
Steffensweg Jugendwohngemeinschaft	01.06.2017	laufend	9	3285	3252	99%	2,3	3,9	70 % - 30 % - 0%	101,31 €		
Fröbelstraße heilpäd. Wohngruppe	01.03.2015	31.12.2017	9	3285	3121	95%	1,4	6,3	64 % - 32 % - 4 % (Psychol.)	151,86 €		
	01.01.2018	min. 12 Monate	9	3285	3121	95%	1,4	6,3	64 % - 32 % - 4 % (Psychol.)	154,19 €		
Lobbendorfer Straße heilpäd. Wohngruppe	01.07.2016	31.01.2017	3	1095	*	*	2,3	1,3	*	90,00 €		
	01.02.2017	min. 12 Monate	3	1095	1007	92%	2,3	1,3	70 % - 30 % - 0%	104,59 €		
An der Grenzappel intensivpäd. Einrichtg.	01.10.2016	30.06.2018	8	2920	1898	65%	1,2	6,9	75 % - 25 % - 0%	328,52 €		
	01.07.2018	min. 12 Monate	8	2920	2482	85%	1,0	8,0	75 % - 25 % - 0%	279,74 €		
			45					26,5				2.134.715 €
* für den entsprechenden Zeitraum wurde dem Träger ein vorläufiges Entgelt gezahlt												